

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen

Federführendes Amt :Hauptamt

Datum

14.01.2020

Drucksache-Nr.:01-16-2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Hauptausschuss	23.01.2020					
Stadtverordnetenversammlung	30.01.2020					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Benennung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen benennt

.....

zur/zum Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kremmen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingbracht durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Frau Haak/Frau Nebel

.....

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

Gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalverfassung wirken die Gemeinden auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.

In amtsfreien Gemeinden sind Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen, die unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt sind.

Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Die Hauptsatzung der Stadt Kremmen regelt dazu näheres:

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat einen ständigen Sitz mit beratender Stimme im Kultur- und Sozialausschuss.

Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich außerdem für die Belange von Behinderten ein. Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

Soweit in der Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Frau Heidi Sommer hat sich bereit erklärt, dieses Amt zu übernehmen.

gez. B. Haak/M. Nebel
Hauptamt

.....

.....